

4. Zusammenfassung

Beim Versuch einer gleichberechtigten Einordnung der Suizide in die Widerstandsforschung, genauer: in nonkonformes Handeln und die Verweigerungsaktionen, ist es nahezu unvermeidlich, sogleich in die immerwährende Debatte über die Bewertung von Selbsttötungen zu geraten. Zu ein und derselben Zeit gilt sie den einen als Tat der Resignation und Schwäche, der Feigheit gar oder als ein im religiösen Sinne verbotener Akt, den anderen hingegen als heroische Tat der Verweigerung oder sogar des Widerstands, als Akt der Würde und Selbstbehauptung. Diese gegensätzlichen Bewertungsmuster, die auch vor einer völligen Umkehrung durch veränderte zeitliche und soziokulturelle Kontexte nicht sicher sind, existierten zum Zeitpunkt der Deportationen ab 1941 ebenso wie heute und markieren den Referenzrahmen eines sensiblen Forschungsthemas.

Die relativ häufig aufgegriffene These, dass die zahlreichen Suizide im Zuge der NS-Verfolgung den „reibungslosen Ablauf der Deportationen“ gestört hätten, lässt sich in ihrer Pauschalität nicht halten. Sie müsste vielmehr modifiziert und präziser gefasst werden. So störten die Selbsttötungen den Ablauf der Deportationen nicht nachhaltig in solcher Weise, dass diese nicht hätten stattfinden können – nicht zuletzt deshalb, weil die Transporte konsequent „aufgefüllt“ wurden. Sehr wohl aber störten sie auf lokaler Ebene den Ablauf der vorbereitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel das möglichst unauffällige Zusammentreiben der Menschen oder die Transporte zu den vorgesehenen Sammelstellen. Und bei der Vermögenseinziehung entfalteten die Selbsttötungen eine nachhaltig störende Wirkung, die bei Betrachtung der Verordnungen zum Reichsbürgergesetz am Ende sogar in Gesetzesänderungen mündete. Wie am Beispiel der Ida Freudenberg geschildert, wurden im Gegenzug gescheiterte Versuche der Verfolgten, sich mit einem Suizid zu entziehen, rigoros (und mit großem Aufwand) bestraft. Diese Verweigerungen bereiteten den Verfolgern durchaus Ärger und bedeuteten insgesamt einen sehr viel aufwendigeren, sich in die Länge ziehenden Prozess der materiellen Beraubung. In einer Stadt wie Berlin summierten sich so die notwendigen Untersuchungen, Ermittlungen, Prüfungen von Erbsprüchen und entsprechende Verfahren auf mehrere tausend Fälle – ein Mehraufwand, der zweifellos Auswirkungen auf die Gesamtdauer der Enteignungsprozesse und Überführungen in das Reichsvermögen haben musste. Wenn also, wie schon Adler 1974 festgestellt hatte, die Überführung der jüdischen Vermögen in das Reichsvermögen seitens der Finanzverwaltung 1945 „bei weitem noch nicht abgewickelt“⁴⁹³ war, hatten daran

493 Adler, *Der verwaltete Mensch*, S. 628.

die Menschen, die sich durch Untertauchen oder Suizid der Deportation entzogen und verweigerten, einen erheblichen Anteil.

Auf beiden Ebenen, der technischen Vorbereitung und Durchführung der Deportationen wie auch der staatlich organisierten Beraubung, wurde explizit versucht, Suizide möglichst zu verhindern und die dennoch vorkommenden Fälle verwaltungstechnisch im nationalsozialistischen Sinne abzufedern. Der Hauptgrund dürfte, neben dem zuvor skizzierten Mehraufwand für die Verfolger und die Verwaltung rund um den Vermögensentzug, im Verfügungsanspruch über Leib und Leben der Verfolgten zu finden sein.

Neben diesen konkreten Auswirkungen, die sich gut belegen lassen, gestaltet sich die Einordnung der Suizide in einen übergeordneten – letztlich immer auch wertenden – Rahmen schwieriger. Bei konsequenter Betrachtung der Charakteristika und Signaturen der hier thematisierten Handlungen scheint jedoch kein Weg an einer weitergehenden Integration in die Forschungen zum Widerstand vorbeizuführen. Den punktuell immer wieder vorgenommenen Interpretationen des Suizids in Richtung einer Widerstandshandlung fehlte es bislang zumeist an Analysen und damit auch an substantieller Begründung.

Der Aussage, Suizide seien Akte des Widerstands gewesen, ist in einer pauschalen Form nicht zuzustimmen. Selten waren sie weder aktiv gegen das NS-System gerichtet noch konnten sie den Ablauf der Deportationen sabotieren. Während es in der ersten Hälfte der NS-Herrschaft durchaus einige Suizide gab, die – zumeist durch Abschiedsbriefe – eindeutig als politischer Protest und somit auch als Widerstand gegen das herrschende NS-Regime proklamiert wurden, gilt dies für die massenhaften Suizide ab 1941 nicht mehr. Die hier dominierende Signatur war eine Selbstbestimmung in der erlebten Ausweglosigkeit, die Entziehung vor dem physischen Verfügungsanspruch der NS-Verfolger.

Das Bild eines widerständigen Aktes schärft sich wie so oft mit dem differenzierten Blick. Wer sich das Leben genommen hatte, bevor sie oder er deportiert wurde, hatte sich verweigert, hatte sich der behördlichen Anordnungen sowie ihrer Durchführung entzogen. Eine Tat, die jahrelang, für viele ein Leben lang, unvorstellbar gewesen war – auch ohne die rigorosen Strafandrohungen speziell gegenüber Jüdinnen und Juden bei Nichtbefolgung von Anordnungen. Diese Menschen hatten sich auch dem selbstverliehenen Bestimmungsrecht der Nazis über ihre „physische Zukunft“ entzogen. Die Bestimmung darüber, wo Juden zu leben und letztlich auch zu sterben hatten, war zum Selbstverständnis der NS-Verfolger, letztlich auch zu einem wesentlichen Element von Holocaust und Vernichtungskrieg geworden. Verweigerung und Entziehung zeigen sich vor diesem Hintergrund als die entscheidenden Momente der Selbstbehauptung – ob das Weiterleben im Versteck oder der selbstgewählte Tod die unmittelbare Folge dieser Haltung war, ist dahinter als zweitrangig anzusehen.

Letztlich bestanden und bestehen noch heute die größten Hürden einer unbefangenen Analyse und Einordnung vermutlich darin, dass aus vielerlei Gründen große Hemmungen darin bestehen, Suizidhandlungen mit positiven Zuschreibungen in Verbindung zu setzen. Diese Befangenheit hat dazu geführt, dass sowohl die systematische Aufarbeitung wie auch die historiografische Einordnung des Phänomens bis heute von Nachholbedarf gekennzeichnet sind.

Susanna Schrafstetter resümiert am Ende ihrer Arbeit über untergetauchte Juden in München: „Flucht und Untertauchen sind wesentliche Teile der Deportationsgeschichte der deutschen Juden.“⁴⁹⁴ Diese Aussage ist in der Forschung heute unbestritten, verantwortlich hierfür sind unter anderem die zahlreichen Arbeiten von Beate Kosmala, Wolfgang Benz und einigen anderen, die sich etwa seit dem Jahr 2000 ausführlich mit diesen Aspekten der Verfolgungsgeschichte befasst haben und damit gleichermaßen Verfolgte wie auch deren Helfer in den Blick rückten. Für die tausenden Menschen, die sich durch Suizid der Verfolgung entzogen, fehlen bis heute ähnlich engagierte, verbindende Forschungsprojekte. In der vielfältigen und neueren Forschungsliteratur zu Verweigerung, Flucht und Untertauchen gehen die Bemerkungen über die Suizide zwar mittlerweile öfter über Nebensätze hinaus, insgesamt aber verharren sie im Status eines Randphänomens.

Symbolisch hierfür steht auch die Leerstelle im öffentlichen Erinnern. In der Gedenkstätte Stille Helden hieß es mindestens noch 2018 in einem einleitenden Text der Dauerausstellung:

Seit Oktober 1941 werden über 165.000 deutsche Juden in die Vernichtungslager und Ghettos in den deutsch besetzten Gebieten Polens und der Sowjetunion deportiert. 10.000 bis 12.000 von ihnen versuchen, sich der tödlichen Bedrohung durch die Flucht in die Illegalität zu entziehen und widersetzen sich so der Diktatur. In Deutschland überleben etwa 5.000 Untergetauchte, davon über 1.700 in Berlin.⁴⁹⁵ Die Suizide im Verfolgungskontext hingegen werden in der Ausstellung nicht erwähnt.

In der Gegenüberstellung mit den im Nationalsozialismus Untergetauchten wurde versucht, die Suizidhandlungen mit den bereits bestehenden Analysekatégorien zu erfassen und somit letztendlich gleichberechtigt einzuordnen in das Feld von Protest und widerständigem Verhalten. Folgt man dieser Argumentation, sollte es das Ziel sein, die Gruppe der durch Suizid aus dem Leben geschiedenen Verfolgten auch mit aufzunehmen in das Gedenken und die Erinnerung. Denn die hier beschriebenen Gruppen einen zwei Prinzipien: Nonkonformität und Verweigerung. Im Fall der selbstbestimmt aus dem Leben gegangenen Menschen bedeutete dies, der behördlichen Anordnung zur Deportation nicht nachzukommen. Sich selbst

⁴⁹⁴ Schrafstetter, Flucht und Versteck, S. 288.

⁴⁹⁵ Informationstafel, Raum 17 (Widerstand von Juden), Stand: Januar 2018.

das Leben zu nehmen und sich damit allen weiteren Plänen der NS-Verfolger zu entziehen, stellte die von Konrad Kwiet schon 1984 benannte ultimative Verweigerung dar.⁴⁹⁶

Fasst man die in diesem Kapitel näher betrachteten Formen der Verweigerung zusammen, muss von 12–15 % der zur Deportation bestimmten Menschen ausgegangen werden, die sich den Anordnungen zur Deportation aktiv versagten – sei es durch Untertauchen, Suizidversuche oder vollendete Suizide. Eine integrierende Betrachtung der unterschiedlichen Verweigerungshandlungen führt somit zu einer Abkehr von einem Blick auf vermeintliche Einzel- und Randphänomene und verdeutlicht die ganze Dimension der Entziehungen im Kontext der Deportationen. Die Voraussetzung für eine solch integrierende Betrachtung ist gleichwohl die Bereitschaft – analog zu der als mutig interpretierten Entscheidung zur Flucht in die Illegalität – auch einen Entschluss zum Suizid mit positiven Attributen in Verbindung bringen zu können.

Im Falle einer Aufnahme der Suizide als gleichgestellte Form der Entziehung, sollten konsequenterweise auch die Beschaffung der Mittel, das aktive Sterbenlassen oder das Ausstellen von Veronal-Rezepten durch Ärztinnen und Ärzte als zentrale Hilfeleistungen im Sinne der Hilfsnetzwerke anerkannt werden. Damit wäre zugleich die Perspektive eröffnet, diesen besonderen ärztlichen Handlungen in der akuten und historischen Ausnahmesituation eine andere Konnotation im Sinne einer Enttabuisierung zu ermöglichen, als dies je mit dem juristischen und letztlich strafbewehrten Begriff einer „Beihilfe zum Suizid“ möglich wäre. Für die Vorbereitung auf einen Suizid und die letztlich erfolgreiche Durchführung brauchte es idealerweise Helfer und Vertraute. So wie auch die Untergetauchten spezialisierte Hilfen benötigten, waren es hier Helferinnen und Helfer mit medizinischer Expertise. Zu groß waren das Risiko und die Angst, dass im Falle einer Umsetzung der Tat das Mittel versagen oder man zu früh aufgefunden werden würde. Wie viele Ärztinnen und Ärzte Verfolgten auf diese Weise geholfen haben, sie vor dem Schlimmeren zu bewahren und den letzten Willen umzusetzen, wird sich nicht bestimmen lassen. Fest steht allerdings, dass viele Ärztinnen und Ärzte auch in Hilfsnetzwerken aktiv waren, die immer auch auf medizinische Fachkenntnisse angewiesen waren.

Auf Helfende, Netzwerke und ihre Unterstützungshandlungen, deren Auswahl nicht zufällig, sondern mit dem Blick auf das Lebensende von Arthur Nicolaier erfolgte, soll daher im nächsten Teil eingegangen werden.

496 Vgl. Kwiet, *The Ultimate Refuge*.